

HARREXCO AG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Zur Verwendung gegenüber

1. Unternehmern (§ 14 BGB) und Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört.
2. Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens.

I. Allgemeines

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Verkaufs-, Einkaufsbestimmungen, etc.) des Bestellers gelten nur insoweit als der Lieferer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Sie werden durch die Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Einzelvertragliche Vereinbarungen der Parteien, die schriftlich getroffen wurden, gehen diesen Lieferbedingungen vor.
3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Für den Umfang der Lieferung und Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
4. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und anderen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; sie sind, sofern der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
5. Bei Bestellungen von Liefergegenständen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Besteller stellt den Lieferer im Falle einer Inanspruchnahme frei.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung, zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe; bei Auslandsgeschäften unverzollt und unversteuert.
2. Zahlungen sind ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers wie folgt zu leisten:
40 % bei Auftragsbestätigung
50 % bei Lieferung
10 % bei Abnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Lieferung
3. Sollte die Lieferung vom Besteller verschoben werden, ist die Zahlung bei Bereitschaftsmeldung und Rechnungsstellung des Lieferers trotzdem fällig.
4. Im Falle einer Sistierung durch den Besteller werden die Beträge für die vom Lieferer bis dahin erbrachten Leistungen 4 Wochen nach der Sistierung fällig, sofern diese nicht aufgehoben wird. Schadensersatzansprüche des Lieferers werden hierdurch nicht berührt.
5. Eine Aufrechnung des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
6. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu bezahlen. Sofern der Lieferer einen höheren Verzugschaden nachweist, ist dieser zu ersetzen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung aller Ansprüche, die dem Lieferer aus dem jeweiligen Vertrag zustehen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist vor vollständiger Bezahlung nicht gestattet. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Das Eigentum erstreckt sich ggf. auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Besteller stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für den Lieferer her und verwahrt diese unentgeltlich für den Lieferer. Hieraus erwachsen dem Besteller keine Ansprüche gegen den Lieferer.
3. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt der Lieferer zusammen mit den anderen Lieferanten – unter Ausschluss des Miteigentumserwerbs des Bestellers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
 - a) Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware des Lieferers zu dem Rechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, so erhöht sich der Eigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben andere Lieferanten ihren Eigentumsanteil ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht dem Lieferanten nur der Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware des Lieferers (einschließlich evtl. erbrachter Arbeits- und Dienstleistungen) zu den Rechnungswerten der anderen Lieferanten bestimmt.
4. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus den Veräußerungen der Vorbehaltsware aus den gegenwärtigen und künftigen Lieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils des Lieferers an den Lieferer ab. Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrags wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrags der Rechnung des Lieferers für die verarbeitete Vorbehaltsware an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung an.
5. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die im Eigentum des Lieferers stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an den Lieferer abgetretenen Forderungen selbst einziehen.
6. Bei Zahlungsverzug über 30 Tage oder Vermögensverschlechterung des Bestellers ist der Lieferer ohne weitere Fristsetzung berechtigt die Zession offen zulegen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Besteller hat die hierzu erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich an den Lieferer herauszugeben.
7. Übersteigt der Wert der dem Lieferer eingeräumten Sicherheiten die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, so wird der Lieferer auf Verlangen des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherheiten nach dessen Wahl freigeben.
8. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstands nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen und Mustern, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mit.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind, wie z. B. unverschuldetes Ausschusswerden eines wichtigen Lieferteils. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten oder während eines bereits bestehenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Vorabnahme zu erfolgen hat ist – außer bei berechtigter Vorabnahmeverweigerung – der Vorabnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Vorabnahmebereitschaft.
5. Wird der Versand oder die Vorabnahme auf Wunsch oder durch Verschulden des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand bzw. Vorabnahmebereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % vom Lieferwert des eingelagerten Teils für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung ein Teil der Lieferung unmöglich wird und er kein berechtigtes Interesse an der Ablieferung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu bezahlen. Das selbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller hierfür alleine oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
7. Wenn der Besteller glaubhaft macht, dass ihm aufgrund einer durch eigenes Verschulden des Lieferers eingetretenen Verzögerung ein Schaden entstanden ist, so ist er unter Ausschluss der über die in diesen Bedingungen geregelten Ansprüche hinaus berechtigt, als Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann zu fordern. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Dem Lieferer ist der Nachweis gestattet, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung oder wenn der Lieferer weitere Verpflichtungen wie Anlieferung, Aufstellung etc. übernommen hat, unabhängig von der Preisstellung, spätestens mit der Absendung oder Abholung der Lieferteile auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden die Lieferungen gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert. Der Lieferer kann die Versicherung von der Vorauszahlung der Kosten durch den Besteller abhängig machen.
2. Verzögert sich der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, oder kommt der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden die Lieferungen gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert. Der Lieferer kann die Versicherung von der Vorauszahlung der Kosten durch den Besteller abhängig machen.
3. Sofern dies nicht vorher der Fall ist, geht die Gefahr spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme auf den Besteller über.

VI. Entgegennahme

1. Der Liefergegenstand ist, auch wenn er unwesentliche Mängel aufweisen sollte, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegen zu nehmen.
2. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.

VII. Gewährleistung

1. Für Mängel haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:
 - a) Auftretende Mängel, die im Rahmen der Haftung/Gewährleistung des Lieferers geltend gemacht werden, sind diesem unverzüglich nach deren Auftreten schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Anzeige, so wird der Lieferer von der Haftung frei.
 - b) Mängel, die auf einen vor Gefahrübergang liegenden Umstand zurückzuführen sind bessert der Lieferer nach seiner Wahl nach oder ersetzt die mangelhaften Teile.
 - c) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller dem Lieferer die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung – auch bezüglich der daraus entstehenden Folgen – befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
 - d) Von den durch die Nachbesserung bzw. die Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer bei berechtigter Beanstandung die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Er trägt zudem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteur und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
 - e) Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises zu.
 - f) Weitere Rechte des Bestellers wegen eines Mangels und daraus resultierenden Folgeschäden werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wenn der Lieferer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen hat, bei Mängeln des Liefergegenstands soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
 - g) Keine Haftung übernimmt der Lieferer – für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Lagerung, Zwischenlagerung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, sofern nicht ein Verschulden des Lieferers vorliegt. – für Schäden oder Folgeschäden, die durch seitens des Bestellers oder eines Dritten ohne Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entstehen.
2. Die Gewährleistung beginnt mit dem Gefahrübergang (vgl. V). Eine formelle Abnahme ist nicht Voraussetzung für den Beginn der Gewährleistung.
3. Alle Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gem. Ziff. 1 f gelten die gesetzlichen Fristen. Während der Beseitigung eines Mangels ist die Gewährleistungsfrist gehemmt. Ein Neubeginn der Verjährung findet nicht statt.

4. Ein Zurückbehaltungsrecht an Zahlungen steht dem Besteller nur in einem Umfang zu, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
5. Führt die Benutzung des Liefergegenstands zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich nicht angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
6. Die unter Abschnitt VII Ziff. 5 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind abschließend und bestehen nur, wenn – der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet. – der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Ziff. 5 ermöglicht. – dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben. – der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht. – die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Rücktritt des Bestellers

1. Der Besteller kann in den gesetzlich geregelten Fällen vom Vertrag zurücktreten, sofern dies trotz der unter Abschnitt VII ausgeführten Gewährleistungsbegrenzung möglich ist.
2. Im Falle des zulässigen Rücktritts des Bestellers, aufgrund eines Umstands, der vom Lieferer zu vertreten ist, kann der Besteller Schadensersatz verlangen. Dieser beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der aufgrund des Rücktritts nicht durchgeführt wurde. Weitergehende Ansprüche des Bestellers werden ausgeschlossen. Dem Lieferer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IX. Recht des Lieferers auf Rücktritt und Vertragsanpassung

1. Für den Fall unvorhersehbarer Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Durchführung des Vertrags in der vorgesehenen Form, wird der Vertrag im Einvernehmen mit dem Besteller angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.
3. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Liefergegenstands zu verlangen.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Anderweitige Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine zwingende gesetzliche Haftung handelt.
2. Abschnitt VII gilt entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch vor oder nach Vertragsschluss liegende Vorschläge oder Beratungen oder durch die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

XI. Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem Gericht einzureichen, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf.

ZUSATZBEDINGUNGEN

I. Anwendungsbereich

Diese Servicebedingungen gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Arbeiten wie Aufstellung von Maschinen, Reparaturen, Serviceeinsätze, Wartungen, etc..

II. Kosten und Risiko

1. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers. Alle dem Auftragnehmer hierdurch erwachsenden Aufwendungen auch evtl. Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit und die Zeit für die Fehlersuche sind vom Besteller zu erstatten. Dies gilt auch für anfallende Reise- und Wartezeit. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
2. Werden die Arbeiten nicht durchgeführt, weil insbesondere der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist, Ersatzteile nicht zu beschaffen sind, der Besteller den Termin schuldhaft versäumt hat oder der Vertrag während der Durchführung gekündigt wurde, so hat der Besteller sämtliche entstandenen Aufwendungen zu tragen. Der Reparaturgegenstand muss nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand versetzt werden, es sei denn, die durchgeführten Arbeiten waren nicht erforderlich. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, für die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten und Folgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
3. Bei der Durchführung von Arbeiten im Werk des Auftragnehmers wird der An- und Abtransport des Reparaturgegenstands – einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung – auf Kosten des Bestellers durchgeführt, anderenfalls wird der Gegenstand vom Besteller im Werk des Auftragnehmers angeliefert und nach Fertigstellung vom Besteller umgehend abgeholt. Der Besteller trägt die Transportgefahr.
4. Wird vor der Durchführung ein Voranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Besteller ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wurde.

III. Arbeitsbedingungen

Der Besteller hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Er hat das Montagepersonal bei der Durchführung auf seine Kosten zu unterstützen.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:

- a) Vornahme aller baulichen Arbeiten so rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden können. Der Besteller sichert zu, dass in den Räumen, in denen die Maschine stehen wird, der Unterbau vollständig trocken und abgebunden und der Boden tragfähig ist und die Räume gegen Witterungseinflüsse geeignet geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sind. Die Räume müssen entsprechende Zugänge aufweisen (Größe der Türen etc.) und die Umgebung muss geeignet und angemessen für die Aufstellung und den Betrieb der Maschine sein.
 - b) Bereitstellung trockener, beleuchtbarer und verschließbarer, unter Aufsicht und Bewachung stehender Räume für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Materialien, Werkzeugen u. a..
 - c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - d) Bereitstellung von qualifizierten Hilfskräften (Hilfsmannschaften und Fachkräften wie z.B. Elektriker) in der vom Auftragnehmer für erforderlich erachteten Anzahl und für die benötigte Montagezeit.
 - e) Bereitstellung der für Aufstellung und Inbetriebsetzung der Maschinen erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe, z. B. Musterteile.
 - f) ggf. Bereitstellung von geeigneter, sauberer Kleidung und spezieller Reinigungsmittel (z.B. für Reinraum).
 - g) Verladung und Beförderung der für die Montage notwendigen Gegenstände nach der Art der Montage.
2. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

V. Fernwartung

1. Zur Durchführung der Fernwartung (Behebung von Einrichtungsfehlern, Ferndiagnose etc.) hält der Besteller die hierfür erforderlichen Einrichtungen an seinen Systemen bereit.
2. Die Ferndiagnoseeinrichtungen werden im Bedarfsfall, aufgrund telefonischer Vorabsprache, vom Besteller in Betrieb gesetzt. Der Besteller trägt die Verantwortung dafür, dass dem Auftragnehmer der Zugriff lediglich auf die Daten ermöglicht wird, die dem Auftragnehmer bekannt gegeben werden dürfen bzw. für die entsprechende Genehmigungen vorliegen. Alle dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang zugehenden Bestellerdaten sind ausschließlich zu Diagnosezwecken zu verwenden. Eventuell beim Auftragnehmer gespeicherte Daten sind unmittelbar nach Beendigung der Diagnosearbeiten zu löschen. Der Besteller hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ein Zugriff nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Besteller erfolgen kann und die Verbindung nach der Beendigung der Arbeiten unterbrochen wird.
3. Der Besteller hat für die Dauer der Fernwartung entsprechend qualifiziertes, telefonisch verfügbares Fachpersonal bereitzustellen, das mit der Maschine vertraut ist und die vor Ort erforderlichen Tätigkeiten ggf. vornimmt.

VI. Ausführungsfrist

1. Sofern eine Ausführungsfrist ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, setzt deren Einhaltung voraus, dass der Besteller seinen ihm obliegenden Verpflichtungen nachkommt. Die Frist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf mit der Durchführung der Arbeiten begonnen wurde.
2. Für eine Verlängerung der Ausführungsfrist sowie die Haftung des Auftragnehmers bei Verzug gilt Abschnitt IV der Allgemeinen Lieferbedingungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die pauschalierte Verzugsentschädigung täglich 2 % der voraussichtlichen Montagekosten beträgt und der Höchstbetrag des Schadenersatzes auf das Zweifache der voraussichtlichen Montagekosten begrenzt ist.

VII. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Auftragnehmers die vom Auftragnehmer gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Transport oder Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne ein Verschulden des Auftragnehmers in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

VIII. Zahlung

1. Zahlungen, die diesen Bedingungen zu Grunde liegende Arbeiten einschließlich Ersatzteile etc. betreffen, sind sofort nach Durchführung der Arbeiten fällig.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
3. Es gilt die Preisliste des Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung.

IX. Sonstiges

1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus den erbrachten Arbeiten ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher erbrachten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen.
2. Ergänzend gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen des Auftragnehmers.

EINKAUFSDINGUNGEN

Allgemeines

1. Für sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Unternehmen HARREXCO AG im folgenden „Auftraggeber“ genannt gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der entgegenstehenden Bedingung des Lieferanten oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichenden Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annimmt bzw. diese bezahlt.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant den Einkaufsbedingungen widerspricht. In diesem Fall sind Ansprüche seitens des Lieferanten ausgeschlossen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber und zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind im Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Alle schriftlichen Aufträge des Auftraggebers sind innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigungen sind nur an die Abteilung Einkauf unter Angabe der Bestellnummer des Auftraggebers zu richten. Liegt dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen keine Auftragsbestätigung vor, so gilt der Auftrag als angenommen.

Angebot

Durch die Anfrage des Auftraggebers wird der Lieferant gebeten, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen des Auftraggebers zu richten, und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er erkennt seine Aufklärungspflicht an. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Bindefrist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend. Geheimhaltung Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten; Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zum vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant.
3. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer, Artikelnummer, Lieferschein-Nummer des Auftraggebers zu enthalten.
4. Der Auftraggeber übernimmt nur die von ihm bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit dem Auftraggeber getroffener Absprache zulässig.
5. Der Versand erfolgt auf die Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Lieferanten.
6. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die Regelungen zu Punkt Mängelhaftung Abs. 2 gelten hier entsprechend.

Lieferzeit

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der fehlerfreien Ware bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,5 % von der im Lieferbezug betroffenen Position der jeweiligen Bestellung je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5 % vom Gesamtwert.
4. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.
5. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen dem Auftraggeber darüber hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu.
6. Der Auftraggeber ist auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach seiner Wahl anstelle der Leistung Schadensersatz zu verlangen bzw. sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung verfällt, sobald der Auftraggeber schriftlich Schadensersatz anstelle von Leistung verlangt oder den Rücktritt erklärt.
7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Bezahlung des von ihm geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
8. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernden Zeichnungen und technischen Daten kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
9. Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
10. Wünscht der Auftraggeber aus zwingenden betrieblichen Gründen die vorübergehende Anhaltung der Fertigstellung bzw. der Auslieferung, so hat der Lieferant diesem Wunsch unentgeltlich nachzukommen.

Rechnungserteilung, Zahlung und Forderungsabtretung

1. Rechnungen sind dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei ihm eingegangen.
2. Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege und zwar innerhalb der gesetzten Fristen und zu den vereinbarten Zahlungs- und Lieferbedingungen, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung der Zahlungstermine, wenn ihm eine schriftliche Mahnung vom Lieferanten zugeht.
5. Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant dem Auftraggeber auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, zu leisten.
6. Eine Forderungsabtretung an Dritte ist unzulässig.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Forderungen des Lieferanten auch gegen Forderungen von anderen Unternehmen des Auftraggebers wertstellungsgerecht zu verrechnen.

Beistellungen

Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Teilen und Komponenten vor. Die von ihm bereitgestellten Teile und Komponenten dienen ausschließlich zur Verarbeitung und zur Erfüllung des Auftrages. Insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Der Auftraggeber behält sich das Eigentum an den bereitgestellten Teilen und Komponenten auch nach Verarbeitung und Montage durch den Lieferanten vor. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an den von ihm gelieferten Produkten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht akzeptiert.

Mängelhaftung

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Normen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant steht weiterhin dafür ein, dass sämtliche von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind und den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und für den jeweiligen Einsatzzweck geeignet sind. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
3. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
4. Auf das Verlangen des Auftraggebers wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen. Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt den Auftraggeber von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er dem Auftraggeber die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
5. Der Auftraggeber wird zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang ausschließlich auf Identität, Vollständigkeit und Transportschäden prüfen, soweit und sobald dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränkt sich der Auftraggeber dabei auf eine Stichprobenprüfung.
6. Mängelrügen nach § 377 HGB gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung eines Mangels abgesandt wurden. Geht dem Lieferanten die Mängelrüge trotz Absendung nicht zu, so gilt die Mängelrüge als rechtzeitig, wenn der Auftraggeber sie dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs mitteilt. Der Einwand der verspäteten Mängelrüge und der vorbehaltlosen Annahme ist ausgeschlossen.
7. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach der Wahl des Auftraggebers durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen ihm auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.
8. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können vom Auftraggeber - in Erfüllung seiner Schadensminderungspflicht - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen aus der Mängelhaftung und Gewährleistung des Lieferanten eingeschränkt werden. Der Auftraggeber kann den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
9. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Ablieferung an den Kunden des Auftraggebers, längstens jedoch 36 Monate nach Gefahrenübergang auf den Auftraggeber, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz längere Fristen vorsieht. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber oder den vom Auftraggeber benannten Dritten an der vom Auftraggeber vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung des Auftraggebers genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne das Verschulden des Lieferanten, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme.
10. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen.
11. Serienfehler sind Fehler, bei denen Materialien, Komponenten, Teilsysteme oder Systeme eine Fehlerhäufigkeit aufweisen, die markant außerhalb der gewöhnlich erwarteten Werte oder der vom Anbieter angegebenen Werte liegen. Ein Serienfehler liegt insbesondere dann vor, wenn die Anzahl der beanstandeten Materialien 1% der Gesamtliefermenge an den Auftraggeber überschreitet.
12. In diesem Fall hat der Lieferant einen Maßnahmenplan zur Fehlerbehebung vorzulegen und auf seine Kosten umzusetzen. Dieser Plan muss Maßnahmen enthalten, die das aufgrund der Gleichartigkeit der aufgetretenen Fehler zu erwartende Verhalten anderer Komponenten dieser Serie kompensiert. Bei Vorliegen eines Serienfehlers, kann der Auftraggeber den Austausch aller Geräte dieser Serie verlangen. Sofern das Produkt des Lieferanten hierbei in einem anderen Produkt verbaut ist, ist der Auftraggeber auch berechtigt, die Produkte des Lieferanten zurückzurufen. Der Lieferant hat in diesem Fall auf erstes Anfordern hin alle Kosten und Aufwände zu erstatten. Der Auftraggeber kann die Regelung dieses Punktes innerhalb der Gewährleistungsfrist oder bei Überschreitung der vom Lieferanten angegebenen Fehlerrate geltend machen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Qualitätssicherung

1. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.
2. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Auftraggeber zu übersenden.

Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und dem Lieferanten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und dem Auftraggeber auf Verlangen die Versicherungspolice und seine Versicherungsbestätigung zur Einsicht vorlegen.

5. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind, es sei denn, dies ist einzelvertraglich abweichend geregelt. Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über seine Kennzeichnungssysteme oder seine sonstigen Maßnahmen den Auftraggeber so unterrichten, dass der Auftraggeber im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungsergebnisse frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, sog. Schutzrechten Dritter, sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt den Auftraggeber und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern hin frei und trägt auch alle Kosten und Aufwände, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

4. Macht ein Dritter Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte gegenüber dem Auftraggeber geltend und wird die Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, so wird der Lieferant im Falle der berechtigten Inanspruchnahme, nach seiner Wahl unverzüglich entweder die jeweiligen vertraglichen Leistungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber so abändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen oder die Befugnis erwirken, dass sie uneingeschränkt oder ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß genutzt werden können. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt jedoch unberührt. Verpflichtungen ElektroG Es gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) in der jeweils gültigen Fassung. Anderslautenden Vertragsklauseln und / oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Rechte an Konstruktion und Software Der Auftraggeber hat Anspruch auf Überlassung sämtlicher im Zusammenhang mit dem im Auftrag stehende wissenschaftlichen oder technischen Unterlagen und Daten in Papier oder elektronischer Form, samt Zeichnungen, Stücklisten und Bezugsquellen sowie einer entsprechenden Dokumentation. Zur Realisierung des Auftrages sind die nachfolgend bei HARREXCO AG als Software eingesetzten Produkte zu verwenden:

Elektro- und Pneumatikkonstruktion:
Stücklisten im Excel-Format, Eplan- Format.

Mechanische Konstruktion:
Stücklisten im Excel-Format, 3D-Modelle im STEP-Format.

Softwareentwicklung:
Elektronische Form; Source Code

Dokumentation:
Im Word-Format. Messprotokolle und Wartungsplan im Excel-Format.

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt; das Gleiche gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Auftraggeber den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

3. Der Auftraggeber wird personenbezogenen Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Auftraggeber gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten 90579 Langenzenn.

5. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel oder Scheckproteste gegen ihn vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen den Auftraggeber hergeleitet werden können.

6. Ausschließlicher Gerichtsstand ist 90762 Fürth, wenn der Lieferant Kaufmann ist. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

7. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts